

Oldenburg
25. IX. 1917
101

Die Bekleidung der Bevölkerung.

Die im Morgenblatt mitgeteilte Verordnung betreffend Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung werden in dem heute ausgegebenen Verordnungsblatt sowie in der "Wiener Zeitung" im Wortlaut veröffentlicht. In die Verordnung schließen sich die Formulare für die verschiedenen Bedarfsberechnungen.

Eine Freiliste.

Eine eigene Kundmachung des Handelsministers betrifft Ausnahmen von der Bedarfsberechnungspflicht für Bekleidungs- und Wäschewaren. (Freiliste)

Diese Kundmachung lautet:

§ 1. Auf Grund der §§ 11 und 12 der Ministerialverordnung vom 21. September 1917 be-

treffend Vorkehrungen für die Bekleidung der Bevölkerung werden die nachstehend bezeichneten Bekleidungs- und Wäschewaren bis auf weiteres von der Bedarfsberechnungspflicht ausgenommen.

Freiliste.

Ganzseidene Stoffe, Kunstseidene Stoffe (außer Kunstseide), Seidenjamie, Velourchiffons (leichter Anfußjamie), Tulle, Batiste im Gewichte unter 80 Gramm pro Quadratmeter und undichte Krebse im Gewichte unter 80 Gramm pro Quadratmeter, baumwollene undichte Kleiderstoffe im Gewichte unter 80 Gramm pro Quadratmeter, bestische baumwollene Stoffe, bei welchen der Grundstoff weniger als 80 Gramm pro Quadratmeter wiegt, Spitzen- und Spitzenstoffe, Stickerartikel und Besatzstücke, aus reinem Papiergarn oder aus Papiergarn in Verbindung mit andern Spinnstoffen hergestellte Kleider- und Wäschestoffe, Bauschub, alle fertigen Bekleidungs- und Wäscheartikel, die, abgesehen von den in denselben verarbeiteten Futterstoffen und Zutatzen, ausschließlich aus den unter § 1 bis 12 angeführten Stoffen hergestellt sind, fertige Bekleidungsstücke, die, abgesehen von den in denselben verarbeiteten Futterstoffen und Zutatzen, ausschließlich aus Leder bestehen, ganzseidene und kunstseidene Strick- und Wirkwaren, seidene Tricotagen, Strümpfe, die der Fläche nach mindestens zur Hälfte aus Ganzseide oder Kunstseide bestehen, Spizentücher, Schleiter, Taschentücher, die der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr bestickt sind oder aus Spitzen bestehen, Grimpes, Jabots, Cachepes, baumwollene Männer- und Frauenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 150 Gramm wiegt, baumwollene Männersocken, von denen das Duzendpaar weniger als 300 Gramm wiegt, baumwollene Kinderstrümpfe, von denen das Duzendpaar in den Größen 10 bis 12 weniger als 100 Gramm, in den Größen 4 bis 9 weniger als 300 Gramm und in den Größen 1 bis 3 weniger als 300 Gramm wiegt, baumwollene Kindersocken, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt, bei durchbrochen gemusterten Strümpfen und Socken ist die vorsehend unter § 21 bis 24 angegebene Gewichtsgrenze je um 50 Gramm niedriger anzusetzen, baumwollene Fülllinge (Fußwärmer), Säuglingswäsche und Wäsche für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren, Herrentragen, Marscheiten, Vorhemden (Mastrons), Damenpusttragen, Wieber, Gürtel, Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter, Bänder, Borten, Schmitze, Chenillen, Risen, Korsetts und Besätze, fertige Bademäntel, Bodenzüge und Schwimnhosen, Damenbinden, Gummimäntel und Badeartikel aus gummierter Stoffen, Hüte, Mützen, Fes, Kappen und Hauben, Handschuhe (mit Ausnahme wollener und baumwollener Winterhandschuhe), fertige Fracks und fertige Smokings, neu und getragen, fertige neue Militäruniformen, Damenpelzmäntel und Damenpelzjaden, bei welchen der Pelz sich an der Außenseite befindet, ferner Pelzrausche und Pelzboas, neu und getragen, Schuhwerk aller Art, das aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen hergestellt ist, bis zur besonderen gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit diesem Artikel.

Verbot der Herstellung von Fracks auf Lager.

§ 2. Die Herstellung von Fracks, Smokings und Schlupfröcken, Jacketts und Gehröcken auf Lager ist verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen des § 12 der im § 1 bezogenen Verordnung geahndet.

§ 3. Diese Kundmachung tritt gleichzeitig mit der im § 1 bezogenen Verordnung in Kraft.